

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIII. Band 3. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. September 1994

	Seite
<b>Inhalt:</b> Nr. 23 Berichtigung der 19. Änderung der Dienstvertragsverordnung .....	37
Nr. 24 Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	38
Nr. 25 Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz – PfvG –) .....	38
Nr. 26 Kirchengesetz zur Ordnung des Allgemeinen Pfarrkonvents .....	40
Nr. 27 Kirchengesetz über Gottesdienste und Gesangbuch .....	41
Nr. 28 Bekanntmachung des Beschlusses der Synode über die Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen und Aufhebung des Beschlusses v. 25. 11. 1970 betr. Mitwirkung des Pfarrers bei der Beerdigung Ausgetretener .....	41
Nr. 29 Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	43
Nr. 30 Bekanntmachung der Veränderung der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	44
Nr. 31 Bekanntmachung der Wahl eines hauptamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates .....	44
Nr. 32 Kirchengesetz über die Aufhebung der vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven .....	44
Nr. 33 Kirchengesetz über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ofenerdiek .....	44
Nr. 34 Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Kurseelsorge im Kirchenbezirk Wangerland .....	44
Nr. 35 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Großenkneten .....	45
Nr. 36 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hammelwarden .....	45
Nr. 37 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rodenkirchen .....	45
Nr. 38 Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikare (Vikarsgesetz – ViG) .....	45
Nr. 39 Verordnung über die Ausbildung der Vikare und Vikarinnen .....	47
Nr. 40 Richtlinien der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg betr. die kirchenmusikalische Gestaltung von kirchlichen Amtshandlungen .....	50
Nr. 41 Bericht über die Gemeindegliederwahl 1994 .....	50
Nr. 42 Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten vom 10. 9. 1993 .....	52
Nr. 43 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	53
Nr. 44 Berichtigung betr. Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates .....	54
Nachrichten .....	54
Beilage: Stichwort- und Namensverzeichnis zum GVBl. 22. Band .....	

### Nr. 23

#### Berichtigung der 19. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der 19. Änderung der Dienstvertragsordnung (GVBl. XXII. Band 11. Stück S. 215) bekannt.

Oldenburg, den 1. September 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

#### Berichtigung der 19. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 9. März 1994

In § 1 Nr. 2 der 19. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 45) wird der Wortlaut der Fußnote 4 zu Sparte I der Anlage 1 wie folgt berichtigt:

Nach den Worten "zurückliegenden Jahr" wird das Wort "geleistet" eingefügt.

Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
Geschäftsstelle  
Behrens

## Nr. 24

### Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1994 (GVBl. XXIII. Band 2. Stück S. 22) gibt der Oberkirchenrat nachstehend die Namen der Teilnehmer ohne Stimmrecht in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/1994 S. 29) bekannt.

Oldenburg, den 1. September 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow  
Oberkirchenrat

### Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 27. April 1994

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 29) geben wir nachstehend die Vertreter der Pfarrerschaft und der Diakonie in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt, die an den Beratungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gemäß § 13 Abs. 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. als Vertreter der Pfarrerschaft
  - a) Pfarrer a. Pf. Ulf Burbach, Remlingen
  - b) Pfarrerin Dietgard Jacoby-Demetriades, Oldenburg (Stellvertreterin: Pfarrerin Ulrike Hoffmann, Wilhelmshaven)
  - c) Pastor Hans-Jürgen Kuhlmann, Osnabrück (Stellvertreter: Pastor Hermann-Leopold Grüner, Emden)
2. aus dem Bereich der Diakonie für die diakonischen Einrichtungen  
Susanne Bock, Diakonisches Werk Oldenburg (Stellvertreter: Pastor Werner Borchert, Neuerkeröder Anstalten, Sickle-Neuerkerode)

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle  
Behrens

## Nr. 25

### Kirchengesetz über die Pfarrerververtretung (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG –)

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

- (1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendete Bezeichnung Pfarrer umfaßt die Pfarrer, Pfarrdiakone, Hilfsprediger und Vikare.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Beteiligung der Pfarrer an der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse und aus der Fürsorge für den einzelnen Pfarrer ergeben, wird eine Pfarrerververtretung gebildet.
- (4) Die Pfarrerververtretung besteht aus 7 Mitgliedern.

(5) Zur Pfarrerschaft im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören die Pfarrer. Nicht zur Pfarrerschaft im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören

- a) die Pfarrer, die sich im Warte- oder Ruhestand befinden, es sei denn, daß sie mit der regelmäßigen entgeltlichen Wahrnehmung pfarramtlicher Aufgaben beauftragt sind,
- b) die Pfarrer, die beurlaubt sind,
- c) die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates,
- d) die theologischen Mitglieder des Synodalausschusses.

#### § 2

##### Mitgliedschaft, Wahlperiode, Wahlverfahren und Ersatzmitglieder

(1) Die Mitglieder der Pfarrerververtretung und die Ersatzmitglieder werden von der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Pfarrerververtretung endet vorzeitig, wenn das Mitglied

- a) nicht mehr der Pfarrerschaft im Sinne des § 1 Abs. 5 angehört.
- b) aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausscheidet.

(3) Die Pfarrerververtretung bestimmt den Wahltermin nach Absprache mit dem Oberkirchenrat.

(4) Die Pfarrerververtretung lädt die Pfarrerschaft (§ 1 Abs. 5) schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen zur Wahl der Pfarrerververtretung ein. Die Wahl findet bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten statt.

(5) Die anwesende Pfarrerschaft beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Versammlung einen Wahlausschuß mit 3 Mitgliedern. Bis zur Berufung des Wahlausschusses leitet der Vorsitzende der Pfarrerververtretung die Versammlung.

(6) Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise schlagen für die Wahl der Pfarrerververtretung bis zu 2 Kandidaten vor. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern der Pfarrerschaft eingereicht werden; diese Vorschläge müssen von mindestens fünfzehn Wahlberechtigten unterschrieben werden.

(7) Die Mitglieder werden in einem Wahldurchgang gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann für jedes wählbare Mitglied eine Stimme abgeben. Er hat so viele Stimmen wie Mitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Aus den nicht gewählten Kandidaten werden in einem zweiten Wahldurchgang im gleichen Verfahren die Ersatzmitglieder gewählt.

(9) Der Oberkirchenrat gibt die Namen der Pfarrervertreter und der Ersatzmitglieder bekannt.

(10) Scheidet ein Mitglied aus der Pfarrerververtretung aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(11) Ist ein Mitglied der Pfarrerververtretung länger als drei Monate an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, so kann für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied hinzugezogen werden; die Vorschriften des Absatzes 10 gelten entsprechend. Die Entscheidung trifft die Pfarrerververtretung ohne das Ersatzmitglied.

#### § 3

##### Tätigkeit der Pfarrerververtretung und Kosten

(1) Die Tätigkeit in der Pfarrerververtretung ist die Wahrnehmung einer besonderen dienstlichen Aufgabe.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

#### § 4

##### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Pfarrervertretung wird zu ihrer ersten Sitzung vom dienstältesten Mitglied einberufen.
- (2) Die Pfarrervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft die Sitzungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse durch.
- (4) Werden in der Pfarrervertretung Angelegenheiten behandelt, die einen in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis der Pfarrerschaft betreffen, so soll ein Angehöriger des jeweiligen Personenkreises mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn dieser in der Pfarrervertretung nicht vertreten ist.
- (5) Die Mitglieder der Pfarrervertretung und die Ersatzmitglieder haben über die dienstlichen Angelegenheiten und sonstigen Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrervertretung bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit die Geheimhaltung der Natur der Sache nach erforderlich oder vom Oberkirchenrat angeordnet oder von der Pfarrervertretung beschlossen worden ist. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Pfarrervertretung und nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

#### § 5

##### Einberufung

- (1) Die Pfarrervertretung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Die Pfarrervertretung muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Pfarrervertretung oder der Oberkirchenrat dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

#### § 6

##### Rechte der Pfarrervertretung bei Regelungen allgemeiner Art

- (1) Die Pfarrervertretung wirkt bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft sowie ihre sozialen Belange betreffen, mit.
- (2) Die Pfarrervertretung wirkt ferner mit bei
  - a) der Bestimmung der Vertrauensärzte,
  - b) der Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Bedarfs an Pfarrstellen.
- (3) Die Pfarrvertretung kann von sich aus Anregungen zu Regelungen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände geben.

#### § 7

##### Beteiligungsverfahren bei Regelungen allgemeiner Art

- (1) Hat die Pfarrervertretung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 mitzuwirken, so ist sie rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme binnen 6 Wochen aufzufordern. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert oder bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Beabsichtigt der Oberkirchenrat, von der Pfarrervertretung geäußerte Bedenken oder Vorschläge nicht zu berücksichtigen, so hat er deren Stellungnahme mit ihr zu erörtern. Danach kann die Pfarrervertretung verlangen, daß ihr die Vorlage unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung überwiesen wird.
- (3) Über das Ergebnis der Erörterungen mit der Pfarrervertretung ist das zuständige Organ schriftlich zu unterrichten. Ist der Oberkirchenrat allein zuständig, bedarf er der Zustimmung des Synodalausschusses, wenn kein Einvernehmen mit der Pfarrervertretung erzielt worden ist.

#### § 8

##### Rechte der Pfarrervertretung in Personalangelegenheiten

- (1) Die Pfarrervertretung wirkt mit in folgenden Personalangelegenheiten, sofern die Maßnahme nicht im Einvernehmen mit dem Betroffenen erfolgt:
  - a) Beurlaubung, Abordnung und teilweise Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen
  - b) Versetzung auf eine andere Pfarrstelle
  - c) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
  - d) Versetzung in den Ruhestand
  - e) Entlassung eines Hilfspredigers oder Vikars
  - f) ordentliche Kündigung eines privatrechtlich angestellten Pfarrers.
- (2) Die außerordentliche Kündigung des privatrechtlich angestellten Pfarrers bedarf nicht der Mitwirkung der Pfarrervertretung, sie ist jedoch vor der Kündigung zu hören.
- (3) In Personalangelegenheiten, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen, kann die Pfarrervertretung auf Antrag des Betroffenen oder des Oberkirchenrates eine Stellungnahme abgeben.

#### § 9

##### Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten

- (1) In den nach § 8 Abs. 1 genannten Personalangelegenheiten ist die Pfarrervertretung durch den Oberkirchenrat zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Ergibt sich, daß keine Übereinstimmung besteht, so ist auf Verlangen der Pfarrervertretung die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel der Verständigung mündlich mit ihr zu erörtern.
- (2) Von einer Übereinstimmung ist auszugehen, wenn die Pfarrervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht. Der Oberkirchenrat kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen; die Abkürzung ist besonders zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden der Pfarrervertretung. Der Oberkirchenrat kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Pfarrervertretung verlängern.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses. Dazu legt der Oberkirchenrat dem Synodalausschuß die schriftliche Stellungnahme der Pfarrervertretung vor. Der Oberkirchenrat gibt der Pfarrervertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

#### § 10

##### Pfarrerversammlung

- (1) An der Pfarrerversammlung können die Pfarrer im Sinne des § 1 Abs. 5 und die theologischen Mitglieder des Synodalausschusses teilnehmen. Die Pfarrerversammlung ist mindestens einmal in jedem Jahr von der Pfarrervertretung nach Absprache mit dem Oberkirchenrat einzuberufen. Sie kann im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Pfarrkonvent stattfinden.
- (2) Die Pfarrervertretung ist berechtigt und auf Antrag des Oberkirchenrates oder eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine Pfarrerversammlung nach Absprache mit dem Oberkirchenrat innerhalb von vier Wochen einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Die Pfarrerversammlung wird vom Vorsitzenden der Pfarrervertretung oder von einem von ihm bestimmten Mitglied geleitet; sie ist nicht öffentlich. Zur Pfarrerversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen.
- (4) Der Oberkirchenrat kann zu der Pfarrerversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; er ist einzuladen, soweit die Pfarrerversammlung auf seinen Antrag stattfindet. Die Vertreter des Oberkirchenrates erhalten auf Antrag das Wort.

- (5) Über jede Pfarrerversammlung ist ein Protokoll zu führen.  
 (6) Die Pfarrervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 11

Aufgaben der Pfarrerversammlung

Die Pfarrerversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Pfarrvertretung entgegen und kann diesen sowie Angelegenheiten besprechen, die zum Aufgabenbereich der Pfarrvertretung gehören. Sie kann der Pfarrvertretung Anträge vorlegen und zu Beschlüssen der Pfarrvertretung Stellung nehmen. Die Pfarrvertretung ist an die Anträge und Stellungnahmen der Pfarrerversammlung nicht gebunden.

§ 12

Pfarrkonvente

Die Aufgaben und Befugnisse des allgemeinen Pfarrkonvents und des Vertrauensrates werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 13

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Pfarrvertretung findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 10 und 11 Anwendung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Bildung einer Pfarrvertretung (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG –) vom 30. November 1978 (GVBl. XIX. Bd. S. 93) außer Kraft.

(3) Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
 Bischof

**Nr. 26**

**Kirchengesetz zur Ordnung des  
 Allgemeinen Pfarrkonvents**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen umfassen Frauen und Männer.

(2) Dem Allgemeinen Pfarrkonvent gehören alle Ordinierten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg an.

(3) Emeriti, Ordinierte im Ehrenamt und Vikare sind Gäste mit beratender Stimme.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent dient der Gemeinschaft aller Ordinierten (Art. 38 KO). Insbesondere ist es seine Aufgabe

- a) theologische Fragen zu behandeln und im Hinblick auf die Praxis zu reflektieren,
- b) sich untereinander auszutauschen und zu beraten,
- c) sich gegenseitig in der Amtsführung zu unterstützen,
- d) die gemeinsame Verantwortung für den pfarramtlichen Dienst zu stärken.

(2) Der Allgemeine Pfarrkonvent wählt den Vertrauensrat und wirkt bei der Wahl des Bischofs entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit.

§ 3

Einberufung und Leitung

(1) Der Bischof beruft den Allgemeinen Pfarrkonvent ein, bereitet ihn vor und leitet ihn (Art. 111 Satz 2 Kirchenordnung). Er kann sich der Hilfe eines Geschäftsausschusses bedienen und ihm Aufgaben übertragen.

(2) Der Geschäftsausschuß besteht aus den gewählten Vertretern der Pfarrkonvente aller Kirchenkreise und einem vom Vertrauensrat gewählten Vertreter.

(3) Der Geschäftsausschuß wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, die den Vorstand bilden. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen. Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Schriftführer bestimmt.

§ 4

Pfarrkonvente der Kirchenkreise

(1) Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise können Fragen und Erfahrungen der Pfarramtsführung, Gemeindeleitung und der funktionalen Dienste in der jeweiligen Region zu Erörterungen im Allgemeinen Pfarrkonvent vorschlagen.

(2) Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise können die Anregungen und Beratungen des Allgemeinen Pfarrkonvents zur weiteren Vertiefung und Umsetzung in die praktische Arbeit aufnehmen.

(3) Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise wählen ihren Vertreter für den Geschäftsausschuß für die Dauer von sechs Jahren. Es ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

§ 5

Vertrauensrat

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte den Vertrauensrat nach der Ordnung des Vertrauensrates.

(2) Der Vertrauensrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter in den Geschäftsausschuß. Es ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 6

Geschäftsordnung

(1) Der Allgemeine Pfarrkonvent tagt in der Regel zweimal jährlich, und zwar am 2. Mittwoch im Februar und am letzten Mittwoch im September vor den Herbstferien. Die Einladungen sollen vier Wochen vor der Tagung ergehen.

(2) An den Tagungen des Allgemeinen Pfarrkonvents hat jedes Mitglied des Allgemeinen Pfarrkonvents teilzunehmen (Artikel 38 Kirchenordnung)

(3) Die Tagungen sind in der Regel nicht öffentlich.

(4) Anträge und Vorschläge sind spätestens sechs Wochen vor der Tagung des Allgemeinen Pfarrkonventes einzureichen.

(5) Über den Verlauf des Konventes wird ein Kurzprotokoll geführt.

(6) Die Tagungen des Allgemeinen Pfarrkonventes beginnen mit einer Andacht und schließen mit Gebet und Segen.

§ 7

Kosten

(1) Die Kosten zur Durchführung des Allgemeinen Pfarrkonventes trägt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg.

(2) Die Fahrtkosten trägt die Kirchengemeinde oder die Dienststelle.

## § 8

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig wird die Konventsordnung für den Allgemeinen Pfarrkonvent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 11. November 1968 aufgehoben.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
Bischof

## Nr. 27

**Kirchengesetz über Gottesdienste und Gesangbuch**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Evangelische Gesangbuch wird mit Wirkung vom 27. November 1994 (1. Sonntag im Advent) eingeführt.

## § 2

Die Ordnungen für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Beschluß der 44. Synode vom 14. November 1991 – Anlage) werden mit Wirkung vom 27. November 1994 (1. Sonntag im Advent) eingeführt.

## § 3

(1) In jeder Kirchengemeinde findet an allen Sonntagen und christlichen Feiertagen Gottesdienst statt. Sind Seelsorgebezirke nach Artikel 39 Satz 2 der Kirchenordnung gebildet worden, so gilt dies auch für jeden Seelsorgebezirk mit eigener Gottesdienststätte.

Ausnahmen bedürfen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Kirchenordnung der Genehmigung des Oberkirchenrates.

(2) An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen, die Tage allgemeiner Arbeitsruhe sind, findet der Gottesdienst in der Regel am Vormittag statt. Zusätzliche Gottesdienste können angeboten werden.

(3) An den christlichen Feiertagen, die nicht staatlich anerkannte Feiertage sind, kann der Gottesdienst auf den Nachmittag oder Abend verlegt werden, wenn er nicht auf einen Sonntag fällt.

(4) Folgende christliche Feiertage, die nicht oder nicht immer auf einen Sonntag fallen, werden mit Gottesdienst begangen:

Heiligabend (24. 12.),  
Erster Weihnachtstag (25. 12.),  
Zweiter Weihnachtstag (26. 12.),  
Altjahresabend (31. 12.),  
Neujahrstag – Tag der Beschneidung und der  
Namengebung Jesu (1. 1.),  
Epiphaniastag (6. 1.),  
Gründonnerstag,  
Karfreitag,  
Ostermontag  
Himmelfahrt,  
Pfingstmontag,  
Reformationsfest (31. 10.),  
Buß- und Bettag.

## § 4

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

## § 5

Das Evangelische Gesangbuch tritt an die Stelle des am 1. Advent (2. Dezember) 1951 eingeführten Evangelischen Kirchengesangbuches (GVBl. XIII. Band, Seite 189). Die Ordnungen für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, wie sie durch den Beschluß der 37. Synode am 22. 5. 1962 festgelegt sind, werden mit Wirkung vom 26. November 1994 aufgehoben. Der Beschluß der 39. Synode (GVBl. XVII. Band, Seite 95 f) über die Erweiterung der Gottesdienstordnungen bleibt unberührt.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
Bischof

## Nr. 28

**Bekanntmachung des Beschlusses der Synode  
über die Handreichung zur Ordnung  
der Gottesdienste und Amtshandlungen  
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
und Aufhebung des Beschlusses vom 25. 11. 1970  
betr. Mitwirkung des Pfarrers  
bei der Beerdigung Ausgetretener**

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat den auf der 9. Tagung der 44. Synode am 18. Mai 1994 gefaßten Beschluß über die Handreichung zur Ordnung der Gottesdienste und Amtshandlungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und die Aufhebung des Beschlusses vom 25. 11. 1970 betr. Mitwirkung des Pfarrers bei der Beerdigung Ausgetretener.

Oldenburg, den 1. September 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader  
Oberkirchenrat

**Handreichung zur Ordnung  
der Gottesdienste und Amtshandlungen  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg**

Ordnungen und Traditionen der evangelischen Kirche wollen den einzelnen Christen und den Gemeinden helfen, Glauben verbindlich zu leben und die Gemeinschaft untereinander zu fördern. Sie sind aus einer gesamtkirchlichen Verantwortung und um des gemeinsamen Handelns willen für alle verpflichtend. Wo im Einzelfall aus zwingenden pastoralen Gründen von den Bestimmungen für die Amtshandlungen abgewichen werden soll, hat sich der Pfarrer vorher mit dem Gemeindekirchenrat zu beraten. Er kann sich darüber hinaus auch an den Kreispfarrer oder den Oberkirchenrat wenden.

**I. Der Gottesdienst**

1. Im Gottesdienst handelt Gott an allen Menschen durch die Verkündigung seines Wortes, durch Taufe und Abendmahl. Die Gemeinde antwortet auf Gottes Handeln durch gemeinsames Hören, Singen, Beten, durch die Teilnahme am Mahl des Herrn und durch den Lobpreis Gottes. So erfahren Christen im Gottesdienst die Gemeinschaft untereinander in der Zuwendung Gottes. Sie empfangen Weisung, Ermutigung, Stärkung, Tröstung und Mahnung. Der Gottesdienst des Lebens (Römer 12,1), der im Alltag Gestalt gewinnen soll, erhält seine Kraft aus der gottesdienstlichen Versammlung.

2. Im Gottesdienst ist die Gemeinde verbunden mit der Kirche aller Zeiten und an allen Orten. Er wird nach den Ordnungen unserer Kirche gefeiert. In den feststehenden liturgischen Teilen kommt nicht nur die Verbindung zur Tradition und oekumenischen Kirche zum Ausdruck, sondern zugleich liegt darin eine Hilfe, daß Christen mit dem Gottesdienst vertraut werden und darin eine geistliche Heimat finden.
3. Die Feier des Gottesdienstes ist Sache der ganzen Gemeinde. Mit dem Pfarrer gemeinsam sollen – wo es möglich ist – Lektoren, andere kirchliche Mitarbeiter, Gemeindeglieder und Gemeindegruppen den Gottesdienst vorbereiten und durchführen.
4. Die Gemeinde hält den Gottesdienst an jedem Sonntag als dem Auferstehungstag Jesu und an allen kirchlichen Feiertagen. Außerdem können auch in der Woche Gottesdienste gehalten werden. Sind Seelsorgebezirke nach Artikel 39 Satz 2 der Kirchenordnung gebildet worden, so gilt dies auch für jeden Seelsorgebezirk mit eigener Gottesdienststätte. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates (Artikel 27 Absatz 2 der Kirchenordnung).
5. An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen, die Tage allgemeiner Arbeitsruhe sind, findet der Gottesdienst in der Regel am Vormittag statt. Zusätzliche Gottesdienste können angeboten werden. An den christlichen Feiertagen, die nicht staatlich anerkannte Feiertage sind, kann der Gottesdienst auf den Nachmittag oder Abend verlegt werden, wenn er nicht auf einen Sonntag fällt. Folgende christliche Feiertage, die nicht oder nicht immer auf einen Sonntag fallen, werden mit Gottesdienst begangen: Heiligabend (24. 12.), Erster Weihnachtstag (25. 12.), Zweiter Weihnachtstag (26. 12.), Altjahrsabend (31. 12.), Neujahrstag (1. 1.), Epiphania (6. 1.), Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Reformationsfest (31. 10.), Buß- und Betttag.
6. In der Regel wird einmal im Monat das Heilige Abendmahl im Gottesdienst gefeiert oder verbunden mit der Beichte im Anschluß an den Gottesdienst.
7. Das gottesdienstliche Leben der Gemeinde schließt die Kinder ein. Das geschieht entweder im Familiengottesdienst, in Bibelgesprächen mit Kindern während der Erwachsenenpredigt oder in eigenen Kindergottesdiensten möglichst unter Beteiligung von Helfern und Helferinnen.
8. Wenn Gottesdienst in anderer Form gehalten werden soll (z. B. Themen-, Jugend- oder Familiengottesdienst), so ist das vorher mit dem Gemeindekirchenrat zu besprechen und öffentlich anzukündigen. Auch in diesen Gottesdiensten haben Schriftlesung, Gebet und Lied einen festen Platz.

## II. Die Taufe

1. Durch die Taufe werden Menschen in den Neuen Bund Gottes hineingenommen, damit sie aus der Gemeinschaft mit dem erhöhten Herrn in der Kraft des Heiligen Geistes ihr Leben empfangen und führen. Sie sind damit Glieder der Kirche Jesu Christi und zugleich sind sie durch die Taufe mit allen Christen in der Welt verbunden.
2. Die Taufe wird vollzogen als Kindertaufe und als Erwachsenentaufe. Christliche Eltern bringen nach alter kirchlicher Tradition ihre Kinder als Säuglinge zur Taufe. Damit wird bezeugt, daß Gottes befreiendes Handeln in Christus dem Glauben vorangeht.
3. Die Taufe ist bei dem zuständigen Pfarrer anzumelden. Es soll mit beiden Eltern zusammen ein Taufgespräch geführt werden. Dabei wird die Bedeutung der Taufe, die Aufgabe der christlichen Erziehung unter Einbeziehung des Patenamtes sowie der Verlauf des Taufgottesdienstes besprochen.
4. Bei der Taufe des Kindes wirken Paten mit. Die Paten bekennen gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde stellvertretend für das Kind den christlichen Glauben. Sie versprechen den Eltern bei der christlichen Erziehung des Kindes zur Seite zu stehen, es zu begleiten, und zu helfen, soweit es in ihrer Kraft steht. Pate kann sein, wer Glied einer christlichen Kirche ist und nach der

Ordnung dieser Kirche das Recht zum Patenamts hat. Soweit er nicht Glied der Gemeinde ist, in der die Taufe vollzogen wird, hat er über seine Kirchenmitgliedschaft einen schriftlichen Nachweis zu erbringen (Patenschein). Wenigstens ein Pate muß der evangelischen Kirche angehören.

5. Die Taufe wird im Rahmen des Gemeindegottesdienstes oder in besonderen Taufgottesdiensten vollzogen. Durch die Taufe im Gemeindegottesdienst bleibt sich die Gemeinde bewußt, daß sie selbst von der Taufe herkommt und als Ortsgemeinde die Verantwortung für die Getauften hat. Besondere Taufgottesdienste ermöglichen stärker ein seelsorgerisches Eingehen auf die Eltern, Paten und Familie.
6. Die Taufe wird in der Regel durch einen ordinierten Pfarrer in Gegenwart der Eltern und Paten vollzogen. Konstitutiv ist neben der Taufformel: "Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes" das sichtbare dreimalige Übergießen des Hauptes des Täuflings mit Wasser. Abwesende Paten werden durch andere Gemeindeglieder als Taufzeugen vertreten. Vikare dürfen in Einzelfällen die Taufe vollziehen, wenn der zuständige Pfarrer für den ordentlichen Vollzug der Taufe die Verantwortung übernimmt und der Oberkirchenrat die Genehmigung erteilt.
7. Befindet sich ein Ungetaufter in Lebensgefahr, so kann auf sein oder seiner Eltern Verlangen jeder Christ die Nottaufe vollziehen. Die vollzogene Nottaufe ist dem zuständigen Pfarrer zur Bestätigung anzuzeigen.
8. Als gültig wird jede Taufe anerkannt, die in einer christlichen Kirche oder Glaubensgemeinschaft mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wurde. Die Taufe ist nicht wiederholbar (Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Kirche des Bistums Münster und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 11. Januar 1966).
9. Wenn nur ein Elternteil einer christlichen Kirche angehört, so muß der andere Elternteil zu erkennen geben, daß er einer christlichen Erziehung des Kindes zustimmt.
10. Wenn beide Elternteile keiner christlichen Kirche angehören und dennoch für ihr Kind die Taufe begehren, so ist in einem Gespräch um Einsicht zu werben, daß die Kindertaufe nur dann berechtigt und sinnvoll ist, wenn die getauften Kinder am Leben der Gemeinde teilhaben, die ihnen in der Regel zuerst in der Hausgemeinde begegnet. Die Taufe kann darum nur gewährt werden, wenn die Möglichkeit einer solchen Teilnahme etwa durch Großeltern, durch Paten, im Kindergarten oder Kindergottesdienst gegeben ist.
11. Wer als Religionsmündiger außerhalb des Konfirmandenalters die Taufe begehrt, nimmt an vorbereitenden Gesprächen teil. Während dieser Zeit ist auch besonders zur Teilnahme am Gottesdienst einzuladen. Die Erwachsenentaufe schließt die Konfirmation ein, so daß mit ihr alle kirchlichen Rechte erworben werden.
12. Die vollzogene Taufe ist im Taufregister einzutragen und dem örtlichen Einwohnermeldeamt mitzuteilen.

## III. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

1. Für den Konfirmandenunterricht gelten die 1988 von der 43. Synode verabschiedeten Richtlinien in Verbindung mit der Rahmenordnung (v. 18. 5. 1988), die jeweils vom Gemeindekirchenrat auszufüllen und für die Kirchengemeinde in Geltung zu setzen sind.
2. Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Werden ungetaufte Kinder zum Unterricht angemeldet, werden sie vor der Konfirmation getauft.
3. In der Regel ist der Konfirmandenunterricht mit einem Eröffnungsgottesdienst zu beginnen, zu dem vor allem auch die Eltern und Paten eingeladen werden. Am Ende der Unterrichtszeit wird ein Vorstellungsgottesdienst gehalten, bei dem den Eltern und der Gemeinde ein Einblick gegeben wird in die gemeinsame Arbeit und Zielsetzung des Unterrichts.

4. Die Konfirmation wird als öffentlicher Gottesdienst am Sonntag gefeiert. Sie ist Abschluß des Konfirmandenunterrichts, Zusage des Segens Gottes und Verleihung der Zulassung zum Abendmahl und zum Patenamnt.

#### IV. Trauung

1. Die kirchliche Trauung setzt die standesamtliche Eheschließung voraus. Sie begründet nicht die Ehe, aber sie stellt sie sichtbar in die Verantwortung vor Gott. In ihr erfahren die Eheleute den Zusage Gottes und die Fürbitte der Gemeinde. Sie hören Gottes Wort und Verheißung und erbitten seinen Segen für ihre Ehe. Sie bejahen, daß sie einander aus Gottes Hand nehmen, ihre Ehe nach Gottes Willen führen und einander treu bleiben wollen, bis der Tod sie scheidet.
2. Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, daß beide Ehepartner zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl zugelassen sind. Zur Trauung melden sich die Eheleute bei dem zuständigen Pfarrer an. Zuständig ist der Pfarrer des Wohnsitzes einer der beiden Eheleute oder deren Eltern. Es kann auch ein anderer Pfarrer gewählt werden. Dieser hat von dem zuständigen Pfarrer ein Dimissoriale einzuholen.
3. Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an, so kann die Trauung gehalten werden, wenn er dem Wunsche seines evangelischen Ehegatten nach der Trauung ausdrücklich zustimmt und sich bereit erklärt, dessen christliches Verständnis der Ehe zu achten.

Zur liturgischen Gestaltung der Traufragen siehe "Anhang" zur Handreichung für die kirchliche Trauung (Ordnungen und Handreichungen für Gottesdienste, 1989, Seite 82).

4. Der Pfarrer, der die Trauung hält, führt mit den Brautleuten ein Traugespräch, in dem besonders die Grundzüge christlichen Eheverständnisses, die Verantwortung füreinander auf Lebenszeit, der Sinn und der Ablauf der Trauung zu behandeln sind. Im Gemeindegottesdienst soll für die Eheleute Fürbitte gehalten werden. In der Woche vor Ostern finden Trauungen wegen des Gedächtnisses des Leidens und Sterbens Christi nicht statt.
5. Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe kann der Pfarrer der anderen Konfession mitwirken. Es gibt keine oekumenische Trauung. Die sogenannte "oekumenische Trauung" ist eine evangelische oder katholische Trauung unter Mitwirkung des Pfarrers der je anderen Kirche. Die Eheleute sind damit unmittelbar betroffen von der leidvollen Erfahrung der gespaltenen Christenheit. Sie sollen das Gemeinsame ihres Glaubens suchen und das Besondere im Bekenntnis ihres Partners achten. Für ihre Kinder sollen sie gemeinsam den Weg suchen, der die beste Gewähr bietet, daß sie zum christlichen Glauben finden. Konfessionsverschiedene Ehepaare können wirksam dazu beitragen, daß die oekumenische Gastbereitschaft und Sinn für oekumenische Zusammenarbeit der Kirchen wächst.
6. Der Pfarrer kann die Trauung verweigern, wenn das Verhalten der Ehepartner die christliche Verkündigung unglaubwürdig macht. Vor seiner Entscheidung hört der Pfarrer den Gemeindegottesdienst.

#### V. Die Bestattung

1. Mit einer kirchlichen Bestattung erweist die Gemeinde ihren Gliedern den letzten Dienst und tröstet die Hinterbliebenen mit Gottes Wort. Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung stattfinden.
2. Im liturgischen Verlauf der kirchlichen Bestattung sind Schriftlesung, Lied, Predigt, Fürbitte und Segen wesentliche Bestandteile. Der Predigt sollte nach Möglichkeit ein Bibelwort zugrunde liegen, das Bezeichnung hat zum Leben des Verstorbenen. Bei einer kirchlichen Bestattung läuten die Glocken als Zeichen des Gottesdienstes und des Gebets.
3. Zur kirchlichen Bestattung gehört der Besuch im Hause der Angehörigen und die seelsorgerliche Begleitung in der Zeit nach der Bestattung.

4. Die kirchliche Bestattung wird im allgemeinen allen Gliedern der evangelischen Kirche gewährt. Auch ungetaufte Kinder evangelischer Eltern können kirchlich bestattet werden. Angehörige anderer Kirchen und Glaubensgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, können bestattet werden, wenn die dafür Zuständigen an der Ausführung gehindert sind oder es ablehnen, weil der Verstorbene am evangelischen Gottesdienst teilnahm oder Amtshandlungen in der evangelischen Kirche in Anspruch genommen hat.
5. Wenn Gemeindeglieder eine kirchliche Mitwirkung bei der Bestattung eines Angehörigen wünschen, der nicht der Kirche angehört hat, so kann vor oder nach der Beisetzung, die ohne kirchliche Mitwirkung zu geschehen hat, ein Gottesdienst für die Angehörigen gehalten werden.
6. Am Sonntag vor oder nach der Bestattung wird im Gottesdienst für die Trauernden Fürbitte gehalten. Der Verstorbene wird der Gnade Gottes empfohlen. Es ist gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal allen denen zuzuwenden, die Angehörige verloren haben.
7. Die Kirchengemeinde wirkt nach Kräften darauf hin, daß ihre Gemeindeglieder kirchlich bestattet werden. Wird dennoch ein anonymes Begräbnis gewünscht, wird des Verstorbenen Gemeindegliedes fürbittend im Gottesdienst gedacht.

Der Beschluß der Synode vom 25. 11. 1970 betr. Mitwirkung des Pfarrers bei der Beerdigung Ausgetretener (GVBL XVII. Band, Seite 94) wird aufgehoben.

### Nr. 29

#### Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1994 zu Mitgliedern und Stellvertretern der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt:

- A. **Vorsitzender** (rechtskundig)  
Direktor des Amtsgerichts Gerhard Helms  
Gabelsbergerweg 57, 26129 Oldenburg

**1. Stellvertreter**  
Vizepräsident Dr. Manfred Block  
Südweg 8 C, 26135 Oldenburg

**2. Stellvertreter**  
Oberkreisdirektor Jan Bernd Eisenbart  
Mozartstr. 9, 49377 Vechna

- B. **1. geistlicher Beisitzer**  
Pfarrerin Ursula Plote  
Bremer Str. 163 A, 26382 Wilhelmshaven

**1. Stellvertreter**  
Pfarrerin Anne Jaborg  
Schulstr. 3, 26160 Bad Zwischenahn

**2. Stellvertreter**  
Pfarrer Christoph Onken  
Am Alexanderhaus 165, 26127 Oldenburg

**2. geistl. Beisitzer**  
Pfarrer Helmut Bahlmann  
Kirchenstr. 24a, 26919 Brake

**1. Stellvertreter**  
Pfarrer Hans-Joachim Menzel  
Am Apfelgarten 3, 49688 Lastrup

**2. Stellvertreter**  
Kreispfarrer Christian Michalke  
Geestweg 9, Büppel, 26316 Varel

C. **1. nichtgeistl. (rechtskundiger) Beisitzer**  
Rechtsanwalt und Notar Dr. Walter **Ordemann**  
Bahnhofstr. 8, 26122 Oldenburg

**1. Stellvertreter**  
Richter am Landgericht Gerd **Bunemann**  
Rennplatzstr. 92, 26125 Oldenburg

**2. Stellvertreter**  
Richter am Oberlandesgericht Dr. Walter **Müller**  
Beowulfsweg 5, 26131 Oldenburg

**2. nichtgeistlicher Beisitzer**  
Prof. Dieter **Schittek**  
Dorfmaker 23, 26389 Wilhelmshaven

**1. Stellvertreter**  
Rechtsanwalt und Notar Karl-Julius **Hibben**  
Dorfstr. 30, Friedrichsfehn, 26188 Edewecht

**2. Stellvertreter**  
Rechtsanwältin und Notarin Johanna **Daniel**  
Marschhof 40, 26389 Wilhelmshaven

**3. nichtgeistlicher Beisitzer**  
(für den Fall, daß der Beschuldigte ein Kirchenbeamter ist)  
Kirchenverwaltungsdirektor Werner **Papenhausen**  
Pirrolweg 10, 26131 Oldenburg

**1. Stellvertreter**  
Kirchenoberamtsrat Hans Hermann **Schröder**  
Karl-Jaspers-Str. 19, 26655 Westerstede

**2. Stellvertreter**  
Kirchenamtsrat Burkhard **Streich**  
Helmsundstr. 2, 26419 Heidmühle

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### Nr. 30

#### Bekanntmachung der Veränderung der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1994

Pastor Bernd Passarge  
Herrlichkeit 3  
27793 Wildeshausen

in den Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge, den Bildungs-  
und Erziehungsausschuß und den Ausschuß für theologische und lit-  
urgische Fragen gewählt.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### Nr. 31

#### Bekanntmachung der Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 1994

Dr. Dietmar Pohlmann

mit Wirkung vom 1. August 1994 zum hauptamtlichen theologi-  
schen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Oldenburg, den 1. September 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### Nr. 32

#### Kirchengesetz über die Aufhebung der vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wilhelmshaven

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg  
hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Wilhelmshaven wird die vierte Pfarrstelle  
aufgehoben.

#### § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes er-  
forderlichen Anordnungen.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

### Nr. 33

#### Kirchengesetz über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ofenerdiek

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg  
hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Ofenerdiek wird eine dritte Pfarrstelle er-  
richtet.

#### § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes er-  
forderlichen Maßnahmen.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

### Nr. 34

#### Kirchengesetz über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Kurseelsorge im Kirchenbezirk Wangerland

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg  
hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Kurseelsorge im Kir-  
chenbezirk Wangerland errichtet.

#### § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes er-  
forderlichen Maßnahmen.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 94 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 35****Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Großenkneten**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

In der Kirchengemeinde Großenkneten wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 36****Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hammelwarden**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

In der Kirchengemeinde Hammelwarden wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 94 in Kraft.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 37****Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rodenkirchen**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

In der Kirchengemeinde Rodenkirchen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
Bischof

**Nr. 38****Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikare (Vikarsgesetz – ViG)**

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht §§

I. Allgemeines 1 – 2

II. Vorbereitungsdienst

A. Allgemeine Vorschriften 3 – 6

B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst 7 – 9

C. Rechte und Pflichten des Vikars 10 – 17

D. Beendigung des Dienstverhältnisses 18 – 23

E. Rechtsschutz 24

III. Schluß- und Übergangsbestimmungen 25 – 27

**I. Allgemeines**

## § 1

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

## § 2

(1) Die erfolgreiche Ausbildung für den Dienst des Pfarrers ist nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen durch zwei theologische Prüfungen nachzuweisen.

(2) Die Mitwirkungsrechte bei der Berufung der Mitglieder des Prüfungsamtes, bei der Bildung der Prüfungsabteilungen und der Ernennung der Prüfer nach den Vorschriften des gemeinsamen Prüfungsgesetzes werden vom Oberkirchenrat wahrgenommen.

(3) Nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes schlägt der Oberkirchenrat vor, wer zu den theologischen Prüfungen zugelassen werden soll. Der Oberkirchenrat muß einen Bewerber vorschlagen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind und keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Schlägt der Oberkirchenrat einen Bewerber nicht vor, so hat er dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; dieses ist ein Verwaltungsakt.

**II. Vorbereitungsdienst****A. Allgemeine Vorschriften**

## § 3

Die folgenden Vorschriften regeln die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikare im Vorbereitungsdienst.

## § 4

(1) Im Vorbereitungsdienst wird der Vikar in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gemäß Art. 1 der Kirchenordnung für die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers ausgebildet.

(2) Das Nähere über die Ausbildung regelt eine Verordnung.

## § 5

(1) Der Vikar tritt in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Der Vikar hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie.

## § 6

- (1) Die Ausbildungsverordnung setzt fest, wie lange der Vorbereitungsdienst dauert.
- (2) In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat die Dauer des Vorbereitungsdienstes kürzen oder verlängern.

**B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst**

## § 7

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Bewerber aufgenommen werden,
- der Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder einer anderen evangelischen Kirche ist;
  - der die Erste theologische Prüfung vor dem von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichteten Prüfungsausschuss bestanden hat;
  - ein Leben führt, wie es sich für ein Amt im Dienst der Kirche geziemt;
  - der frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich hindern;
  - bei dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.
- (2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberkirchenrat. Er kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von Absatz 1 Buchst. b und d zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch, in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden, besteht nicht. Der Bewerber kann verlangen, daß ihm die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8

- (1) Die nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Bewerber, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, können in eine Warteliste aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) Das Nähere regelt eine Verordnung.

## § 9

- (1) Der Oberkirchenrat begründet das Dienstverhältnis nach § 5 durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde zum Vikar. Die Ernennung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird, soweit nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung zu einem zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes über die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Berufung gelten entsprechend.

**C. Rechte und Pflichten des Vikars**

## § 10

- (1) Der Vikar ist auf seinen Dienst zu verpflichten. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat.
- (2) Der Vikar ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente unter Leitung und Verantwortung des mit der Ausbildung Beauftragten befugt.
- (3) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Vikar die für Pfarrer vorgeschriebene Amtskleidung.

## § 11

Der Vikar ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer erwartet wird.

## § 12

Der Vikar hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er ordnungsgemäß seinen Dienst wahrnehmen kann.

## § 13

Für Vikare gelten folgende Vorschriften des Pfarrergesetzes entsprechend:

- Wahrung des Beichtgeheimnisses, der seelsorgerischen Schweigepflicht und die Dienstverschwiegenheit (§ 29 PfG);
- Bestimmungen über die Eheschließung (§ 37 PfG);
- Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten und Ablieferung von Nebentätigkeitsvergütungen (§ 38 PfG);
- Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 36 PfG);
- Schadenersatzpflicht (§ 46 PfG);
- Bezüge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Erholungsurlaub, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen; Abtretung von Schadenersatzansprüchen (§ 49 PfG);
- Geltung des Mutterschutzrechtes (§ 50 PfG);
- Anspruch auf Erziehungsurlaub (§ 50 PfG); der Vorbereitungsdienst ist unter Berücksichtigung der versäumten Ausbildungsabschnitte zu verlängern;
- Führung der Personalakten und Akteneinsicht (§ 51 PfG).

## § 14

Für die Inanspruchnahme von Sonderurlaub gilt die Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter des Landes Niedersachsen in der jeweiligen Fassung entsprechend. Der Vorbereitungsdienst ist unter Berücksichtigung der versäumten Ausbildungsabschnitte zu verlängern.

## § 15

Wird ein Vikar durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften gewährt.

## § 16

Der Vikar untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates.

## § 17

Der Vikar verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Disziplinarrechtes und dieses Gesetzes.

**D. Beendigung des Dienstverhältnisses**

## § 18

- (1) Das Dienstverhältnis des Vikars endet mit Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung zugestellt wird.
- (2) Das Dienstverhältnis des Vikars endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

## § 19

Das Dienstverhältnis des Vikars endet vorzeitig durch:

- Entlassung (§ 20)
- Ausscheiden aus dem Dienst (§ 22)

## § 20

(1) Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Vikar aus dem Dienst zu entlassen. Die Vorschriften des § 38 Nieders. Beamtenengesetz gelten entsprechend.

**Nr. 39****Verordnung über die Ausbildung  
der Vikare und Vikarinnen**

Aufgrund der §§ 4 II und 26 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Vikare vom 19. 5. 1994 erläßt der Oberkirchenrat folgende Verordnung:

**§ 1**

Für die Ausbildung der Vikare und Vikarinnen gilt die anliegende Ausbildungsordnung in der Fassung vom 22. 4. 1994.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. 7. 1994 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
Bischof

**Ausbildungsordnung  
für Vikare und Vikarinnen  
(Stand: 22. 4. 1994)****Zeiteinteilung für die Vikarsausbildung  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg****1. Zeitplan**

bei Vikariatsbeginn

	im Frühjahr ca. 01.05. - 31.10.	im Herbst ca. 01.11. - 30.04.
Schulpraktikum (6 Monate)		
Gemeindepraktikum (13 Monate)	.01.11.-30.11.	01.05. - 31.05.
darin seminarfreier Monat	Mai	November
Diakoniepraktikum	01.-15.12.	01.-15.06.
Wahlpraktikum	16.12.-15.06.	16.06.-15.12.
Abschlußphase	ab 16.06.	ab 16.12.
2. theologische Prüfung	September	März

Die genaue Zeitplanung wird jedem Vikar bzw. jeder Vikarin am Anfang des Vorbereitungsdienstes durch Verfügung mitgeteilt.

- Zu Beginn des Vikariats findet ein Einführungstag mit den für die Ausbildung Verantwortlichen statt. Dieser Tag dient der Begrüßung und der Orientierung über das Vikariat. Er wird durch eine Andacht eröffnet, bei der die Ernennungsurkunde gemäß § 9 (1) Vikarsgesetz ausgehändigt wird.
- Der Erholungsurlaub für das erste Halbjahr des Vikariats (Schulpraktikum) ist in die Schulferien zu legen, die in diese Zeit fallen (Sommer- bzw. Weihnachtsferien).
- Für diejenigen, die beim Eintritt ins Vikariat das 30. Lebensjahr schon vollendet haben, entfällt das Wahlpraktikum, wenn es nicht besonders beantragt wird.
- Während der Abschlußphase finden Seminartage statt, deren Besuch verpflichtend ist.
- Zu Beginn der einzelnen Ausbildungsabschnitte wird im Benehmen mit den Vikaren und Vikarinnen ein Themen- und Zeitplan erarbeitet, der auch den Mentoren und Mentorinnen mitgeteilt wird.
- Am Ende des Gemeindepraktikums äußert sich der Mentor oder die Mentorin gutachtlich über den Vikar oder die Vikarin.

**Handreichung zum Schulpraktikum**

Die Vikare und Vikarinnen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg absolvieren im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes ein halbes Jahr lang ein Schulpraktikum.

(2) Der Vikar kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen, insbesondere wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Pfarrer eine Maßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren nach dem Disziplinarrecht verhängt werden kann. Die Entlassung kann mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(3) Der Vikar wird entlassen, wenn er dauernd dienstunfähig ist. Die Entlassung ist mit einer Frist von sechs Wochen, jeweils zum Ende des Kalendervierteljahres auszusprechen.

**§ 21**

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

**§ 22**

(1) Wenn der Vikar die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt, scheidet er aus dem Dienst aus.

(2) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

**§ 23**

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Vikars. Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Vikar zu unterrichten.

**E. Rechtsschutz****§ 24**

Der Vikar kann Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen; für den Rechtsweg sind die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**III. Schluß- und Übergangsbestimmungen****§ 25**

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach diesem Kirchengesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes, soweit in diesem Gesetz nicht anders geregelt, entsprechend.

**§ 26**

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

**§ 27**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. 7. 94 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Ordnung für die Amtsaufgaben eines Vikars vom 21. 12. 1946 (GVBl. XIII. Band Seite 57), die Ordnung der Ausbildung der Anwärter auf das geistliche Amt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 07. 05. 1951 (GVBl. XIII. Band Seite 171) und die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung der Vikare vom 30. 10. 1958 (GVBl. XV. Band Seite 23).

Oldenburg, den 19. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
Bischof

## I. Ziel des Praktikums

Die Vikare und Vikarinnen sollen lernen, einen theologisch und pädagogisch verantworteten Religionsunterricht zu planen und durchzuführen.

Zugleich sollen sie einen möglichst breiten Einblick in die Schulwirklichkeit gewinnen.

## II. Methoden

- Durch Unterrichtsbeobachtung (Hospitation und auswerten-des Gespräch),
- durch eigene Unterrichtsversuche im Religionsunterricht und deren Reflexion sowie
- durch Erarbeitung grundlegender Literatur zum RU (Seminar und häusliche Arbeit)

sollen Vikare und Vikarinnen unterrichtliche Lern- und Lehrprozesse kennenlernen, durchdenken und einüben.

## III. Organisation

### 1. Gliederung des Schulpraktikums

Das Schulpraktikum soll in zwei – etwa gleich lange – Phasen gegliedert sein:

- a) Grundschule
- b) Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule, Sonderschule, u.U. auch Gymnasium.

### 2. Einsatz in der Schule

An 4 Wochentagen soll der Vikar bzw. die Vikarin in der Schule sein und jeweils an 3 oder 4 Unterrichtsstunden teilnehmen.

#### a) eigene Unterrichtsversuche

Nach einer Anlaufphase von 1 bis 2 Wochen soll der Vikar bzw. die Vikarin eigene Unterrichtsversuche im Fach Religion unter Anleitung durchführen.

Der Unterricht soll schriftlich vorbereitet sein. Zunächst genügen Zielangabe und Unterrichtsverlauf; später sollen diese Unterrichtsskizzen ausführlicher sein. Eine gründliche Nachbesinnung ist nach dem erteilten Unterricht wichtig (Gespräch mit dem Mentor bzw. der Mentorin, eigene Reflexion, Erörterung im Seminar).

Solche Unterrichtsversuche sollen nach der Anlaufphase möglichst 4 Stunden pro Woche durchgeführt werden.

#### b) Hospitationen, Gespräche, Teilnahme an Konferenzen u.a.

Je nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten sollen Vikare und Vikarinnen durch Hospitationen (hier ist eine breite Vielfalt der Fächer und Klassenstufen erwünscht), durch Gespräche innerhalb des Lehrerkollegiums, durch Teilnahme an Konferenzen und anderen schulischen Veranstaltungen (Elternabende, Schulfeste, Klassenfahrten o.a.) in einen möglichst intensiven Kontakt mit der Schulwirklichkeit kommen.

#### c) Mentor bzw. Mentorin

Der Mentor bzw. die Mentorin ist Hauptgesprächspartner für den Vikar bzw. die Vikarin. Er bzw. sie organisiert im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Kollegium die Hospitationen und den unterrichtlichen Einsatz.

Hauptziel ist die Einführung in die Unterrichtspraxis. Dazu gehören die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsversuche und die Auswertung der Hospitationen.

Nach Möglichkeit sollte mindestens einmal in der Woche außerhalb der Schulzeit ein intensives Gespräch über den Unterricht stattfinden.

Die Mentoren und Mentorinnen werden zu Beginn des Schulpraktikums vom Oberkirchenrat zu einer Besprechung eingeladen.

## 3. Studiengang

Ein Arbeitstag pro Woche ist vom Vikar bzw. von der Vikarin selbständig als Studientag zu organisieren. In Absprache mit dem Mentor bzw. der Mentorin muß herausgefunden werden, welcher Tag hierfür am geeignetsten ist.

## 4. Seminar

Einmal in der Woche nehmen die Vikare und Vikarinnen an einem das Schulpraktikum begleitenden Seminar teil. Dieses Seminar wird von der Arbeitsstelle für evangelische Religionspädagogik durchgeführt.

Zusätzlich hierzu sind drei Blockseminare vorgesehen. Zu den Seminaren können weitere Fachleute hinzugezogen werden.

## 5. Hospitation im Konfirmandenunterricht

In der zweiten Phase des Schulpraktikums soll während eines Monats der Unterricht von ein bis zwei Konfirmandengruppen in der Vikariatsgemeinde besucht werden. Die Beobachtungen werden an einem Seminartag ausgewertet.

## 6. Studienschwerpunkt

In den ersten vier Wochen des Schulpraktikums sollen sich die Vikare und Vikarinnen für einen Studienschwerpunkt entscheiden, diesen mit Hilfe der entsprechenden Fachliteratur selbständig erarbeiten und ihn in Form eines Referates o.ä. in die Seminararbeit einbringen.

## 7. Beratungsbesuche

Der Seminarleiter soll bei jedem Vikar und bei jeder Vikarin im Laufe des Vikariats mindestens 2 Beratungsbesuche durchführen. Wenn es möglich ist, können diese Beratungsbesuche auch als Gruppenhospitation durchgeführt werden.

## 8. Praktische Probe

Gegen Ende des Schulvikariats wird eine praktische Probe in Religionspädagogik abgelegt.

## IV. Inhalte der Seminararbeit

1. Jeweils zu Beginn des Praktikums (bzw. der beiden Praktikumsphasen) wird gemeinsam ein Themenplan für die Seminararbeit erstellt und ein entsprechendes Literaturverzeichnis angelegt.

Die folgende Auflistung stellt eine Sammlung wichtiger Themen dar, aus der ausgewählt werden soll und die durch weitere Themen ergänzt werden kann.

Nach Möglichkeit sollten die Vikare und Vikarinnen ihren persönlichen Studienschwerpunkt aus diesem Themenkatalog auswählen.

Die mit einem + gekennzeichneten Grundthemen sollten in jedem Fall im Laufe des Schulpraktikums erarbeitet werden.

Eine Arbeitsphase pro Seminartag dient in der Regel dem Erfahrungsaustausch (Schule), aber auch der Reflexion der Arbeit im Seminar (Gruppensituation, Arbeitsstil, Protokoll ...).

## 2. Themenbereiche/Themen

### a) Unterrichtsplanung

- + Didaktische Analyse von Unterrichtseinheiten im RU
- + Lehrintentionen, Lernziele und ihre Formulierung
- + Strukturierung des Unterrichts
- Sicherung der Unterrichtsergebnisse
- + Schriftliche Unterrichtsplanung (Skizze; ausführlicher Studienentwurf)
- + Stoffpläne, Lehrpläne, Richtlinien
- Innere Differenzierung
- + Anschaulichkeit, Selbsttätigkeit, Kindgemäßheit im RU
- Unterrichtsbeobachtung
- Zensurenggebung im RU

**b) Konzeptionelle Fragen**

- + Religionspädagogische Konzepte des 20. Jahrhunderts
- + Tradition und Situation
- Analyse biblischer Texte für den RU
- + Offener Unterricht
- Symboldidaktik
- + Mit Kindern von Gott reden
- + Singen, beten, meditative Phasen im RU (liturgischer Rahmen)
- + Schule – Kirche – Religionsunterricht

**c) Schüler und Schülerinnen**

- + Entwicklungspsychologische Aspekte im RU
- Lerntheorien
- + Religiöse Sozialisation
- Ermittlung von Gruppenstrukturen
- + Anthropogene und soziokulturelle Voraussetzungen des RU
- + Motivation
- + Problemfälle, Disziplinarschwierigkeiten

**d) Unterrichtende**

- + Führungsstile
- Sympathie/Antipathie
- + Verbales und nonverbales Lehrerverhalten
- + Lehrer als Medium des Unterrichtes

**e) Methoden**

- + Entwickelnde Unterrichtsverfahren (Frage, Impuls, Gespräch)
- Lehrervortrag
- Tafelbild
- + Erzählen im RU + Kinder- u. Jugendbibeln/Erzählhilfen
- Technische Mittler
- + Einsatz von Bildern
- + Kreative Unterrichtsformen im RU
- + Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit
- Unterrichtsprojekte, Erkundungen

**Handreichung zum Gemeindepraktikum**

Das Gemeindepraktikum wird in der Regel im zweiten und dritten Halbjahr des Vikariats durchgeführt. In diesem Jahr sollen die praktischen Tätigkeiten des Pfarramtes erlernt und die Praxis theologisch-kritisch reflektiert werden. Hierzu wird der Vikar bzw. die Vikarin einem Mentor oder einer Mentorin zugewiesen. Das Gemeindepraktikum soll in die verschiedenen Arbeitsbereiche einer Kirchengemeinde einführen, wobei im Gespräch ein Prozeß wechselseitiger Anregung in Gang kommt. Begleitend finden wöchentliche Seminartage (und mehrtägige) Blockveranstaltungen statt, an denen die praktische Ausbildung theoretisch durchdacht wird. In diesem Rahmen sollte eine Lernzielbestimmung für die gesamte Zeit des Gemeindevikariats mit allen an der Ausbildung Beteiligten erörtert werden; die Lernzielbestimmung soll die Aufgaben des Gemeindepfarramtes umfassen. Ferner sollen die Seminartage den Vikaren und Vikarinnen die Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch bieten. Die Leitung des Seminars hat der Beauftragte des Oberkirchenrats für die Vikarsausbildung. Die Seminartage sind grundsätzlich ganztägig. Die Vikare und Vikarinnen werden in ihre Vorbereitung durch häusliche Arbeiten, Referate und Protokolle einbezogen. Weitere Fachleute können von Fall zu Fall hinzugezogen werden.

Jeweils in der Mitte des Gemeindepraktikums bleibt ein Monat frei von Seminartagen, um kontinuierliche Arbeit in der Gemeinde zu ermöglichen.

Während des Gemeindepraktikums sollen möglichst folgende Bereiche kennengelernt und praktisch sowie theoretisch erarbeitet werden, wobei die Arbeit in der Gemeinde und an den Seminartagen sich schwerpunktmäßig ergänzen.

**A. Handlungsfelder, die Schwerpunkte bilden:****1. Gottesdienst**

Theoretische und praktische Einführung in die geltenden Ordnungen des Gottesdienstes.  
Predigtlehre und eigene Predigt (etwa einmal im Monat).  
Einführung in die Darreichung der Sakramente.  
Kindergottesdienst.  
Besondere Gottesdienste, vor allem Familiengottesdienste und Christvespern, aber auch andere Sonderformen im Lauf des Kirchenjahres.  
Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches sowie neuerer Kirchenlieder  
Sprecherziehung  
Liturgisches Singen

**2. Amtshandlungen**

- a) Taufe: Lehre, Gespräch, Gottesdienst, Predigt.
- b) Trauung: Gespräch, Gottesdienst, Predigt, "ökumenische" Trauung, christliche Ethik.
- c) Beerdigung: Gespräch, Gottesdienst, Predigt.

**3. Seelsorge**

Grundkurs in annehmender Seelsorge.  
Einzelseelsorge.  
Begleitende Seelsorge.  
Hausbesuche: Geburtstage und Jubiläen, Krankheit, Besuch in Krankenhäusern und Altenheimen.

**4. Konfirmandenunterricht**

Einführung in die Rahmenordnung und die Rahmenrichtlinien für den KU sowie in KU-Entwürfe.  
Kennenlernen verschiedener Unterrichtsformen.  
Übernahme einer eigenen Unterrichtsgruppe.  
Gegenseitige Hospitationen der Vikare und Vikarinnen.

**B. Ergänzende Handlungsfelder****1. Kinder- und Jugendarbeit**

Kindergottesdienst (s. A 1.)  
Einführung in die Jugendarbeit und in die Arbeit mit Kindern (unter Beteiligung des Landesjugendpfarramtes).  
Jugendgruppe.  
Kindergarten.

**2. Arbeit mit Erwachsenen**

Altenarbeit und -bildung.  
Frauen- und Männerarbeit.  
Seminare.  
Freizeiten.  
Zusammenarbeit mit der Ev.- Erwachsenenbildung.

**3. Gemeindeleitung und -verwaltung**

Umgang mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitervertretung).  
Vermittlung von Grundkenntnissen in Verwaltung und Rechnungswesen.  
Friedhofsverwaltung.  
Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindebrief.

**4. Gemeindeaufbau**

Beobachtungen in der Vikariatsgemeinde.  
Geschichtliche Aspekte in der Vikariatsgemeinde.  
Vergleiche mit anderen Gemeinden der oldenburgischen Kirche.  
Besondere Aktivitäten und Initiativgruppen.  
Ökumene vor Ort.  
Grundsätzliche Überlegungen zum Gemeindeaufbau und Vorstellung einzelner Gemeindeaufbauprojekte.  
Ehrenamt.

**5. Gemeindediakonie**

Sozialstation.

**6. Gesamtkirchliche Einrichtungen**

Landesjugendpfarramt (s. B 1).  
 Diakonisches Werk.  
 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt.  
 Ev. Erwachsenenbildung (s. B 2).  
 Militärseelsorge.  
 Beratungsstellen.  
 Pastorkolleg.  
 Rasteder Konferenz.  
 Pfarrervertretung.  
 Vertrauensrat des Allgemeinen Pfarrkonvents.

**7. Kirchenrecht**

Einführung in die Kirchenordnung.  
 Pfarrrecht und andere Gesetze.  
 Überregionale Zusammenschlüsse.

**C. Geistliches Leben (vita christiana)**

Gemeinschaft der Amtsbrüder und Amtsschwestern.  
 Umgang mit Zeit und Geld.  
 Rollen- und Amtsverständnis (Pastoraltheologie).

Bei den einzelnen Themenkreisen sollen der biblische (Urtext), kirchengeschichtliche, systematisch-theologische und ökumenische Kontext zur Sprache gebracht werden.

Mentor bzw. Mentorin und Vikar bzw. Vikarin sollten eine gemeinsame Besprechung in der Woche haben. Dabei sollen vor allem in der Anfangszeit einzelne Gottesdienste, Amtshandlungen und Unterrichtsstunden vor- und nachbesprochen werden. Dem Vikar oder der Vikarin soll – besonders am Anfang des Gemeindepraktikums – genügend Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Empfohlen wird auch das Lesen gemeinsamer theologischer Lektüre und Austausch über das Gelesene.

Der Vikar bzw. die Vikarin soll im Gemeindepraktikum die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit dem Mentor bzw. der Mentorin eigene Vorstellungen in begrenztem Rahmen zu erproben und im zweiten Halbjahr des Gemeindepraktikums einen eigenen Verantwortungsbereich zu übernehmen.

Die Teilnahme an den gemeinsamen Seminartagen ist Pflicht.

Vertretungsdienste sind nicht auf diese Tage zu legen. Die Mentoren und Mentorinnen werden zu bestimmten Seminartagen schriftlich eingeladen.

Daß Vikare und Vikarinnen in der Urlaubszeit (nach entsprechender Einarbeitung) zu Vertretungen herangezogen werden, ist wünschenswert. Sie sollen aber nicht als Vertretung für mehrere Pfarrer oder Pfarrerrinnen, die Urlaub haben, vorgesehen werden.

Für Urlaub und Dienstbefreiung gelten auch für Vikare und Vikarinnen "Richtlinien betr. Urlaubsbestimmungen für Pfarrer" der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen vom 5. 7. 1973. Die Regelung des freien Tages erfolgt gemäß dem Pfarrergesetz.

**Nr. 40**

**Richtlinien der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
 betreffend die kirchenmusikalische Gestaltung  
 von kirchlichen Amtshandlungen  
 (Taufen, Trauungen, Beerdigungen)**

1. Kirchliche Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) werden in Gottesdiensten vorgenommen, die in der Regel öffentlich und als solche Teil des kirchlichen Lebens einer Kirchengemeinde sind.

Für ihre musikalische Gestaltung gilt, daß das Lob des Herrn der Kirche auch im Singen und Musizieren der Gemeinde seinen Ausdruck findet als eine der vielfältigen Formen der Anbetung und der Verkündigung.

2. Darum ist der Gemeindegesang aus dem in der Kirche gültigen Gesangbuch Grundelement kirchenmusikalischer Gestaltung jeder Amtshandlung, hinter dem weitere mögliche musikalische Aktivitäten bei Amtshandlungsgottesdiensten zurücktreten.

3. Die Lieder sollen rechtzeitig vor der Amtshandlung mit den betroffenen Gemeindemitgliedern (Eltern, Brautpaar, trauernde Angehörige) ausgesucht werden.

Als Intonation des Gemeindegesanges bei Amtshandlungen ist choralgebundene Orgelmusik zu empfehlen. Im Orgelvor- oder nachspiel kann auch freie Orgelliteratur Verwendung finden.

4. Bei der liturgischen Einbeziehung von Solo- oder Chorgesang sowie von nicht orgelgebundener Instrumentalmusik soll sorgfältig bedacht werden, daß

- a) bei Vokalmusik der Bezug zu biblischen Texten oder zu Liedstrophen des Gesangbuches maßgeblich ist;
- b) bei nicht orgelgebundener Instrumentalmusik gefordert werden muß, sie solle dem Inhalt des Gottesdienstes angemessen sein und nicht von dem kirchlichen Anlaß ablenken.

Lokale und familiäre Gesichtspunkte sind seelsorgerlich zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Einbeziehung weiterer Kräfte ist **rechtzeitig** in Absprache mit dem Kirchenmusiker zu treffen.

5. Widersprechen zu einer kirchlichen Amtshandlung gewünschte Kompositionen dem Evangelium oder den kirchlichen Bekenntnissen oder stehen sie dazu in keinerlei Bezug, so sollen Alternativen überlegt und denen, die die Amtshandlung wünschen, begründet vorgetragen werden.

Zu diesem Zweck wird empfohlen, nach Absprache zwischen den Inhabern des gemeinsamen Pfarramtes und dem Kirchenmusiker in jeder Kirchengemeinde eine Literaturliste zusammenzustellen, welche gut verwendbare Musikstücke verschiedener Art zu den unterschiedlichen Anlässen von Amtshandlungen enthält und die auf die je eigenen musikalischen Möglichkeiten in der Kirchengemeinde abgestimmt ist ("Individualliste"). Aus dieser Liste können Gemeindeglieder, die eine Amtshandlung wünschen, im vorbereitenden Gespräch Stücke auswählen.

6. Die Verwendung von Tonträgern bei Amtshandlungen ist zu vermeiden.

7. Mit Veröffentlichung dieser Richtlinien im Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg tritt die "Anordnung über musikalische Darbietungen bei Casualien" vom 8. März 1956 außer Kraft.

Oldenburg, 15. Juni 1994

Der Oberkirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Prof. Dr. Schäfer  
 Oberkirchenrat

**Nr. 41**

**Bekanntmachung des Berichtes  
 über die Gemeindegemeinderatswahl  
 am 6. Februar 1994**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Bericht über die Gemeindegemeinderatswahl am 6. Februar 1994 bekannt.

Oldenburg, den 1. September 1994

Der Oberkirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader  
 Oberkirchenrat

Die am 6. Februar 1994 in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durchgeführte Gemeindekirchenratswahl, an der 64.700 der 415.000 Wahlberechtigten teilnahmen, lag mit einer Wahlbeteiligung von 15,6 Prozent um 0,6 Prozentpunkte unter dem Ergebnis von 1988 (16,2 Prozent).

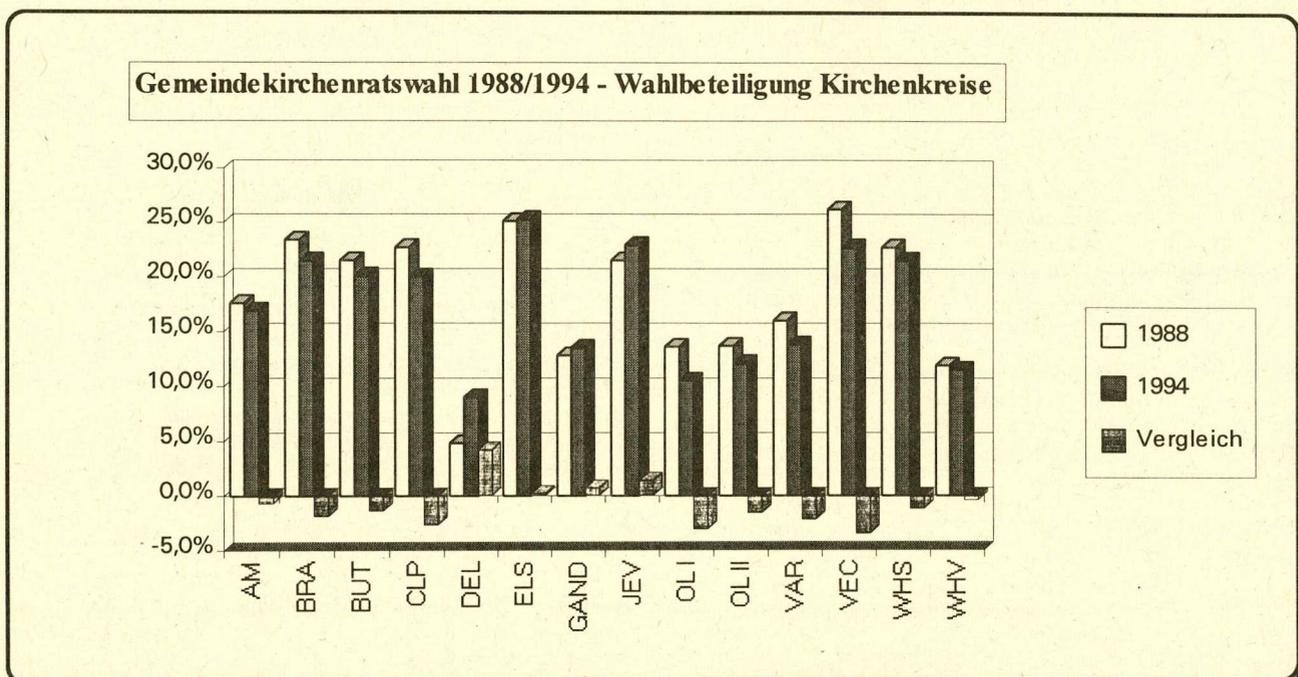
Durch die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre erhöhte sich die Zahl der Erstwähler (Jahrgänge 1971-1978) auf rund 40.000, von denen sich 7,2 Prozent an der Wahl beteiligten.

Von den 2.076 Kandidatinnen und Kandidaten (942 Frauen + 1.134 Männer) wurden 1.120 gewählt (504 Frauen + 616 Männer). 643 Kandidatinnen und Kandidaten wurden wiedergewählt. Der Frauenanteil in den Gemeindekirchenräten erhöhte sich im Vergleich zu 1988 um 6,9 Prozentpunkte auf 45 Prozent. Das Durchschnittsalter der Gewählten sank um 2,4 Prozentpunkte auf 48,8 Jahre (1988: 51,1 Jahre); 3,5 Prozent der Gewählten sind jünger als 25 Jahre.

Die untenstehende Tabelle und die Grafik informieren Sie über das Gesamtergebnis und die Ergebnisse in den einzelnen Kirchenkreisen:

	Wahlbeteiligung gesamt			Anteil gewählte Frauen			D-Alter Gewählte		
	1988	1994	Vgl.	1988	1994	Vgl.	1988	1994	Vgl.
	16,2%	15,6%	-0,6%	38,1%	45,0%	+ 6,9%	51,1	48,8	-2,4
AM	17,6%	16,9%	- 0,7%	34,3%	41,1%	+ 6,8%	54,0	46,2	-7,8
BRA	23,4%	21,5%	- 1,9%	31,2%	40,5%	+ 9,4%	54,5	44,9	-9,6
BUT	21,5%	20,1%	- 1,4%	32,2%	36,6%	+ 4,3%	52,1	49,8	-2,3
CLP	22,7%	20,0%	- 2,7%	45,3%	52,7%	+ 7,4%	49,9	47,9	-2,0
DEL	4,8%	9,0%	+ 4,2%	39,6%	47,2%	+ 7,5%	49,4	47,8	-1,6
ELS	25,1%	25,3%	+ 0,2%	34,3%	50,8%	+ 16,5%	52,7	47,8	-4,9
GAND	12,8%	13,5%	+ 0,7%	38,6%	41,6%	+ 3,0%	48,6	50,2	+ 1,6
JEV	21,5%	22,9%	+ 1,4%	36,1%	43,9%	+ 7,8%	50,9	49,4	-1,5
OLI	13,6%	10,5%	- 3,1%	42,6%	52,3%	+ 9,7%	49,5	52,3	+ 2,8
OL II	13,7%	12,1%	- 1,6%	48,3%	50,0%	+ 1,7%	49,3	50,3	+ 1,0
VAR	16,0%	13,8%	- 2,2%	40,9%	41,7%	+ 0,8%	54,0	51,0	-3,1
VEC	26,2%	22,7%	- 3,5%	35,8%	45,7%	+ 9,9%	46,6	44,7	-1,9
WHS	22,7%	21,5%	- 1,2%	31,2%	39,5%	+ 8,3%	52,2	48,6	-3,7
WHV	11,9%	11,5%	- 0,4%	45,5%	51,9%	+ 6,4%	52,0	51,8	-0,2

Ergebnisse auf eine Nahkommastelle gerundet



### **Wahlvorbereitung und Werbung**

Die zur Wahlvorbereitung und zur Wahlwerbung bereitgestellten Materialien (Wahlmappe, Wahl-ABC) wurden überwiegend sehr positiv bewertet. Anfragen an das von manchen als zu "hausbacken" empfundene Motiv des Wahlplakates zeugen von der Schwierigkeit, das Leben der Kirche in einem einzigen Bild zu fassen, das jedem gefällt und dem eigenen Kirchenbild nahekommt (1988 ging es vielen auf dem Plakat zu bunt zu...). Zur Motivation von Jungwählern erarbeitete das Landesjugendpfarramt zusammen mit Jugendlichen eine Arbeitshilfe.

Nur 68 der 123 Gemeinden forderten die Plakate, die Handzettel für Wähler und die Faltblätter für die Kandidaten an. Eine Erhebung zur Wahlwerbung, an der sich 90 Gemeinden nach der Wahl beteiligten, ergibt folgendes Bild: Schaukastenwerbung: 100 % – Hauswurfsendungen mit Kandidatenvorstellung: 30 % – Artikel im Gemeindebrief: 80 % – Kandidatenvorstellung mit Bild im Gemeindebrief: 50 % – Plakat DIN A 3 in der Gemeinde: 85 % – Weitergabe kleiner Pressemitteilungen an Zeitungen: 75 % – Kontaktpflege mit Zeitungsredakteuren: 40 %. 20 % der Gemeinden ließen sich besondere Aktionen am Wahltag einfallen.

Die Zahlen zeigen, daß die Wahlbeteiligung nicht allein von den Werbemaßnahmen abhängt. Es waren offensichtlich auch andere Gründe ausschlaggebend.

### **Anregungen**

90 Gemeinden haben auch die Möglichkeit genutzt, auf einem Fragebogen das Wahlverfahren differenziert zu beurteilen. Dabei wurde häufig Kritik an dem frühen Wahltermin geäußert, der Wahlvorbereitungen in der Advents- und Weihnachtszeit verlangte. Vielen Wahlausschußvorsitzenden, Pastorinnen und Pastoren erscheint das Wahlverfahren als zu kompliziert, zu gemeindefern, zu aufwendig und zu teuer – bis hin zur Infragestellung des gesamten Wahlverfahrens. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß dieses den großen Aufwand nicht rechtfertigt, weil häufig aus Kandidaten "automatisch" Kirchenälteste und Ersatzälteste wurden. Mehrfach wird als Alternative ein Vertrauensvotum durch Briefwahl angeregt.

Die Ergebnisse der Umfrage in den Gemeinden erwecken den Eindruck eines nicht unerheblichen Motivationsdefizites. Vor der Wahl im Jahre 2000 sollte das Verfahren überdacht und diskutiert werden.

Oldenburg, den 3. Mai 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader  
Oberkirchenrat

## **Nr. 42**

### **Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der Fassung vom 10. September 1993**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die im Amtsblatt der EKD 1993, S. 481 veröffentlichte Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der Fassung vom 10. September 1993 bekannt.

Oldenburg, den 1. September 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader  
Oberkirchenrat

### **Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der Fassung vom 10. September 1993**

Vom 4. Oktober 1993

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

#### **§ 1**

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

#### **Abschnitt 1**

##### **Melddaten des Kirchenmitgliedes**

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf

#### **Abschnitt 2**

##### **Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)**

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

#### **Abschnitt 3**

##### **Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen**

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)

- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

## § 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnung persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 1993

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

v. C a m p e n h a u s e n  
Präsident

### Nr. 43

#### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. April 1994 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 8/1994, Seite 91) bekannt.

Oldenburg, den 1. September 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow  
Oberkirchenrat

#### 25. Änderung der Dienstvertragsordnung

vom 20. April 1994

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. Januar 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 73), wie folgt geändert:

## § 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 Sparte B erhält folgende Fassung:

"B. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Sekretärinnen

Vorbemerkung:

In dieser Sparte sind Angestellte nicht eingruppiert, wenn die ihnen übertragene Tätigkeit überwiegend im Schreibdienst besteht.

I. Mitarbeiterinnen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Gesamtverbänden und Kirchenverbänden

1. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Gemeinsekretärinnen, Pfarramtssekretärinnen, Sekretärinnen in Kirchenkreisämtern, Gesamtverbänden und Kirchenverbänden<sup>1)</sup> VIII
2. Mitarbeiterinnen wie zu 1., deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert<sup>2)</sup> VII
3. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII<sup>2)</sup> VII
4. Kirchenkreissekretärinnen und Propsteisekretärinnen<sup>2)</sup> VII
5. Kirchenkreissekretärinnen und Propsteisekretärinnen, deren Tätigkeit besonders schwierig ist<sup>2)</sup> VIb
6. Mitarbeiterinnen wie zu 2. und 4. nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII<sup>2)</sup> VIb

II. Sekretärinnen in anderen Dienststellen

1. Sekretärinnen<sup>1)</sup> VIII
2. Sekretärinnen wie zu 1., deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert<sup>2)</sup> VII
3. Sekretärinnen wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII<sup>2)</sup> VII
4. Sekretärinnen wie zu 2. nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII<sup>2)</sup> VIb
5. Sekretärinnen, die in erheblichem Umfang selbständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung<sup>2)</sup> VIb
6. Sekretärinnen der Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes Hannover, Sekretärin des Leiters der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen<sup>2)</sup> VIb
7. Sekretärinnen des Landesbischofs der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, des Landesbischofs der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, des Bischofs der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und des Präsidenten des Landeskirchenamtes Hannover<sup>2)</sup> Vc
8. Sekretärinnen wie zu 5., die für Landessuperintendenten, für Dezernatsleiter im Landeskirchenamt Hannover, für Abteilungsleiter im Landeskirchenamt Wolfenbüttel, für Referenten im Oberkirchenrat Oldenburg oder für Stelleninhaber mit vergleichbaren Aufgaben tätig sind, nach siebenjähriger Bewährung<sup>2)</sup> Vc
9. Sekretärinnen wie zu 6. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb<sup>2)</sup> Vc
10. Sekretärinnen wie zu 7. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc<sup>2)</sup> Vb

<sup>1)</sup> Mitarbeiterinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

<sup>2)</sup> Mitarbeiterinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

<sup>3)</sup> Erhalten nach siebenjähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen der Vergütungsgruppe Vc und der Vergütungsgruppe Vb der jeweiligen

Lebensaltersstufe. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

2. Anlage 1 Sparte L wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 und die Fußnote 1 werden gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Fußnotenhinweis "2)" durch den Fußnotenhinweis "1)" ersetzt.
- c) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.

§ 2

Übergangsvorschrift

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft.

Hannover, den 25. 4. 1994

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

von Tiling  
Vorsitzender

**Nr. 44**

**Berichtigung betr. Kirchengesetz  
über die Dienstverhältnisse der Mitglieder  
und Beamten des Oberkirchenrates**

Durch einen redaktionellen Fehler wurde bei der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates vom 9. April 1986 (GVBl. XXI. Band Seite 66 f) der Wortlaut des Paragraphen 15 Absatz 2 falsch abgedruckt. Der richtige Wortlaut ist:

(2) Beförderungen von Beamten des Oberkirchenrates, die mit dem Übergang in eine höhere Besoldungsgruppe verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses.

Oldenburg, den 31. August 1994

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Ristow  
Oberkirchenrat

**Bewerbungsfähigkeit zuerkannt**

01. 05. 1994 Pastorin Beate Körner  
01. 06. 1994 Pastor Thomas Anders  
Pastor Dr. Folkert Fendler  
Pastor Bernd Göde  
Pastor Claus-Gerd Hoes  
Pastor Dietrich Menne  
Pastorin Angela Schiwinsky-Frerichs

**1. Examen**

28. 06. 1994 Udo Bauer  
Stephan Bohlen  
Holger de Buhr  
Christian Egts  
29. 06. 1994 Sigrun König  
Reinhard Mawick  
Volker Okrusch  
Barbara Schenck  
Kirsten Thiele  
30. 06. 1994 Dirk Nost  
Jens Teuber  
Michael Harald Uecker  
Burkhard Weitz

**Nachrichten**

**Berufen**

01. 07. 1994 Pastor Benno Gliemann nach Varel III  
Pastor Jürgen Philipps nach Wilhelmshaven  
(Lutherkirche) und zur Wahrnehmung der  
Studentenseelsorge an der Fachhochschule  
Wilhelmshaven  
01. 09. 1994 Pastorin Beate Bühler-Egdorf auf die  
landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge  
am Elisabeth-Krankenhaus Oldenburg

